

Vereinfachung für Lastenfahrräder

- Um speziell für Lastenfahrräder Parkflächen und Ladezonen vorzuhalten, können die Straßenverkehrsbehörden ein neues Sinnbild „Lastenfahrrad“ nutzen:



Sinnbild Lastenfahrrad

Mindestüberholabstand für Kfz

- Es wird ein Mindestüberholabstand von 1,5 m innerorts und von 2 m außer Orts für das Überholen von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Elektrokleinstfahrzeug-Führenden durch Kraftfahrzeuge festgeschrieben. Bisher schrieb die StVO lediglich einen „ausreichenden Seitenabstand“ vor.

Generelles Halteverbot auf Schutzstreifen

- Auf Schutzstreifen gilt nun ein generelles Halteverbot für Autos.

Weitere Infos unter: www.adfc.de

Mehr Sanktionen beim Parken auf Schutzstreifen

Wenn durch das unzulässige Halten eines Fahrzeuges in 2. Reihe ein Radfahrende gefährdet wird:



Wenn ein Radfahrende durch das Parken auf dem Radweg behindert wird:



Wenn das Halten eines Fahrzeuges auf dem Schutzstreifen für den Radfahrende zu einem Unfall führt:



Allgemein gilt:

<p>Beim Überholen von Fahrrädern:</p> <p>FESTER MINDEST-ABSTAND!</p> <p>1,50 Meter innerorts, 2 Meter außerorts</p>	<p>Auf allen Radwegen:</p> <p>ABSOLUTES HALTE-VERBOT!</p> <p>Jetzt auch auf Schutzstreifen</p>	<p>Gefährliches Abbiegen:</p> <p>BUSSGELD VER-DOPPELT!</p> <p>Gilt auch beim Öffnen der Autotür</p>
--	---	--

Weitere Infos unter: www.adfc.de



Welche Neuerungen bringt die neue StVO für Fahrradfahrer?

Quelle: alle Inhalte aus BMVI

Einrichtung von Fahrradzonen

- Ähnlich wie Tempo 30-Zonen können ab sofort auch Fahrradzonen angeordnet werden. Das Verhalten orientiert sich an den Regeln für Fahrradstraßen:
- Für den Fahrverkehr gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
- Der Radverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.
- Auch Elektrokleinstfahrzeuge sollen hier fahren dürfen.



Verkehrszeichen Beginn einer Fahrradzone

Klarstellung zum Nebeneinanderfahren von Radfahrenden

- Das Nebeneinanderfahren von Radfahrenden ist ausdrücklich erlaubt, wenn der Verkehr dadurch nicht behindert wird.

Verkehrszeichen Radschnellwege

- Das Verkehrszeichen „Radschnellweg“ wird in die StVO aufgenommen werden, um Radschnellwege bundesweit einheitlich zu kennzeichnen.



Verkehrszeichen Radschnellweg

Überholverbot von Radfahrenden

- Mit dem neuen Verkehrszeichen können die Straßenverkehrsbehörden ein Überholverbot von einspurigen Fahrzeugen (u. a. Fahrrädern) für mehrspurige Kraftfahrzeuge z. B. an Engstellen anordnen.



Verkehrszeichen Verbot des Überholens von einspurigen Fahrzeugen für mehrspurige Kraftfahrzeuge und Krafträder mit Beiwagen

Grünpfeil ausschließlich für Radfahrende

- Mit der StVO-Novelle wird die bestehende Grünpfeilregelung auch auf Radfahrende ausgedehnt, die aus einem Radfahrstreifen oder baulich angelegten Radweg heraus rechts abbiegen wollen. Außerdem wird ein gesonderter Grünpfeil, der allein für Radfahrende gilt, eingeführt.



Verkehrszeichen Grünpfeil für Radfahrer

Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t

- Für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 t wird aus Gründen der Verkehrssicherheit innerorts Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) vorgeschrieben.
- Bei Verstoß gibt es Bußgeld von 70 Euro und einen Punkt im Fahreignungsregister.